



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 390/23

Federführung:

FB Finanzen
FB Bildung und Familie
FB Bürgerbüro Bauen
FB Bürgerdienste
FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:

Datum:

23.11.2023

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

Sitzungsart

Gemeinderat	05.12.2023	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	06.12.2023	ÖFFENTLICH

Betreff: Verwaltungsgebührensatzung

Bezug SEK:

Bezug:

Anlagen:

- Anlage 1: Stundensatzkalkulation
- Anlage 2: Gebührenkalkulation (inklusive Anzahl Fälle, Bearbeitungsdauer und Gebührenart)
- Anlage 3: Synopse Gebührenverzeichnis alt – neu
- Anlage 4: Verwaltungsgebührensatzung
- Anlage 5: Gebührenverzeichnis nach Einarbeitung der Änderungen

Beschlussvorschlag:

- Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 1 Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 LGebG wird das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) geändert.
- Die Satzung ist auszufertigen, bekanntzumachen und dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- Die Satzung tritt mit Wirkung 01.01.2024 in Kraft

Sachverhalt/Begründung:

I. Gesetzlicher Rahmen bei Verwaltungsgebühren

1. Nach § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz setzen die Gemeinden für ihren Bereich, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden (UVB) im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest.

Im Übrigen können die Gemeinden nach dem Kommunalabgabengesetz für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Für beide Bereiche einer Großen Kreisstadt erfolgt die Erhebung auf Grund einer Satzung, § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG und § 4 Abs. 3 LGebG.

2. Rangfolge der Einnahmebeschaffung:

Bei der Gebührenfestsetzung ist außerdem § 78 Gemeindeordnung zu beachten. Vor Steuern und Krediten hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

3. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Ferner ist nach § 77 GemO der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Das danach geltend Gebot der Einnahmeerhebung verpflichtet die Kommunen, die Möglichkeit zur Einnahmeerzielung und –verbesserung zu prüfen und unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu nutzen.

II. Gebührenkalkulation:

1. Grundsätze der Gebührenbemessung, §11 KAG:

Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (Vollkostendeckungsgebot). Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten) mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

2. Allgemeines zu Verwaltungsgebühren

Auch bei Verwaltungsgebühren sind die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation festzulegen. Die Gemeinden sind verpflichtet die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen. Dies gilt sowohl für die Selbstverwaltungsangelegenheiten als auch für übertragene Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Baurechtsbehörden. Das Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot gilt für jeden Gebührentatbestand einzeln und nicht für die Gesamtheit der Gebührentatbestände eines Verwaltungszweiges. Die Kosten je Gebührentatbestand dürfen als Obergrenze der Gebührensätze zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht wissentlich überschritten werden. Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten) mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen.

Im Geltungsbereich des Landesgebührengesetzes (dieses gilt jedoch für die Stadt Ludwigsburg nicht) gilt nach § 7 LGebG bei Verwaltungsgebühren der Soll-Grundsatz der Vollkostendeckung. Und zusätzlich heißt es: „Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen“. Gemäß diesem Wortlaut ist ein Gewinn erlaubt bzw. gefordert.

Im Geltungsbereich außerhalb des Landesgebührengesetzes („gemeindliche Verwaltungsgebühren“) lautet die entsprechende Passage in § 11 Abs. 2 Satz 2 KAG wie folgt: „Bei der Gebührenkalkulation ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.“ Dies bedeutet: Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung muss im Rahmen der Gebührensatzobergrenze bleiben. Im Gegensatz zum Geltungsbereich des Landesgebührengesetzes darf im Geltungsbereich des Kommunalabgabengesetzes die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung nicht zu einer Überschreitung der Gebührensatzobergrenze, also nicht zu einem Gewinn führen.

3. Gebührenarten:

Die Gebühr kann nach festen Sätzen oder als Rahmengebühr bestimmt werden. Die Gebühr nach festen Sätzen kann als Festgebühr (bestimmter, unveränderlicher Betrag), als Zeitgebühr (Gebühr nach Zeiteinheit) oder als Wertgebühr (Gebühr nach dem Verkehrswert) festgesetzt werden.

Bei einer sehr geringen Varianz der Bearbeitungsdauer und sehr vielen Fallzahlen bietet sich eine Festgebühr an.

Wenn die Bearbeitungsdauer von Fall zu Fall erheblich abweicht und andere Bestimmungsgrößen sich auf die Gebührenhöhe nicht auswirken sollen (z.B. wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Betroffenen, keine Lenkungszwecke) bieten sich Zeitgebühren an.

Wertgebühren kommen insbesondere in Betracht, wenn die anhand der vorgesehenen Bemessungsgrundlage (Verkehrswert, Baukosten, Flächen- und Bodenwerte etc.) berechnete Gebühr die Bestimmungsgröße „wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung“ sachgerecht berücksichtigen.

Rahmengebühren kommen insbesondere in Betracht, wenn die Vorgabe eines festen Gebührensatzes nicht zu einer sachgerechten Gebührenbemessung führt, weil die unter den Gebührentatbestand fallende öffentliche Leistung einzelfallbezogen eine unterschiedliche Berücksichtigung der Bestimmungsgrößen (z.B. unterschiedliche Verwaltungskosten und/oder unterschiedliche wirtschaftliche bzw. sonstige Bedeutung) erforderlich machen.

4. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation

Für die Kalkulationen der einzelnen Tatbestände der Stadt Ludwigsburg liegt ein einheitlicher Stundensatz für Verwaltungsleistungen zu Grunde. Die Details der Berechnung sind in der Anlage 1 dargestellt. Auf Grund der aktuellen Berechnung musste der Verwaltungskostenstundensatz von bisher 60 EUR (seit der letzten Kalkulation im Jahr 2018 unverändert) auf nun 65 EUR angepasst werden. Es wurde sachgerecht kalkuliert insofern als alle Kosten einschließlich Overhead und Gemeinkosten im Stundensatz berücksichtigt wurden. Der so ermittelte Stundensatz dient als Bestimmungsgröße zur Ermittlung der Vollkosten (Vollkostendeckungsprinzip). Dem einheitlichen Stundensatz liegen die ludwigsburgspezifischen Personaldaten zu Grunde.

Jeder enthaltene Gebührentatbestand dieser Satzung wurde vom zuständigen Fachbereich auf den Prüfstand gestellt und mit den aktuellen Fallzahlen, der minimalen und maximalen Bearbeitungsdauer und gesetzlichen Grundlagen belegt. Die maximale Bearbeitungsdauer multipliziert mit dem Stundensatz von 65 EUR bildete grundsätzlich die Obergrenze für die Gebührenhöhe. Ausgehend von dieser Größe können die Gebühren auch geringer oder höher festgelegt werden. Stichworte: wirtschaftliche und sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner bei der Beendigung der Verwaltungshandlung.

Die Gebührentatbestände wurden den Gebührenarten gemäß den oben genannten Grundsätzen zugeordnet (Festgebühr, Rahmengebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und die Höhe der Gebühr nach den Gebührenbemessungsgrundsätzen (Vollkostendeckung, Kostenüberschreitungsverbot, wirtschaftliche und sonstige Bedeutung) bestimmt.

Sämtliche Änderungen des Gebührenverzeichnisses können im Detail der Gegenüberstellung alt-neu aus Anlage 3 entnommen werden. Da sich durch die Anpassung des Stundensatzes bei nahezu jedem Tatbestand die Gebühr verändert hat, wurde auf eine separate Auflistung, sowie farbliche Markierung der Änderungen in der Anlage verzichtet.

III. Letzte Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg wurde zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2020 (Vorlage-Nr. 002/20) abgeändert. Die Bekanntmachung der Satzungsänderung erfolgte am 25.02.2020 und trat am 01.03.2020 in Kraft.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Vielzahl der im Gebührenverzeichnis enthaltenen Tatbestände, der unterschiedlichen Gebührenarten und die nicht beeinflussbaren Faktoren (insbesondere Fallzahlen), ist eine verlässliche Kalkulation der tatsächlichen Gebührenhöhe bzw. der Mehrerträge durch die Neufassung für den Gesamthaushalt nicht möglich. Der jährliche Planansatz im Haushalt erfolgt anhand einer Kombination aus Erfahrungswerten der Vorjahre und Prognoseannahmen.

Im Jahresabschluss 2022 belief sich das Gesamtvolumen der Verwaltungsgebühren auf 3.947.777,40 EUR. Für die Haushaltsplanung 2024 haben sämtliche betroffene Fachbereiche nun einen Planansatz von in Summe 4.793.250 EUR angemeldet. Dieser enthält bereits für das neue Gebührenverzeichnis geltende bzw. neu kalkulierten Beträge. Allerdings sind in der Gesamtsumme Verwaltungsgebühren enthalten, die nicht anhand des städtischen Gebührenverzeichnisses erhoben werden (z. B. Gebühren im Meldewesen, Personenstandswesen oder der Feuerwehr).

Unterschriften:

Harald Kistler

Stefanie Großhans

Finanzielle Auswirkungen?		
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: k. A. EUR
Ebene: Haushaltsplan		

Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		3311*		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
ORGA	3311*			

Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Verteiler: 23, 32, 33, 48, 60



LUDWIGSBURG

NOTIZEN